

0091/12

## Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (610 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, womit das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947, BGBl. Nr. 213, neuerlich geändert wird.

Art. I der Regierungsvorlage zur II. Strafgesetznovelle 1952 (609 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates — VI. GP.) sieht eine Erhöhung der in den Strafgesetzen festgesetzten, für die Beurteilung gerichtlich strafbarer Handlungen maßgebenden Beträge vor, wobei die gegenwärtig mit 1000 Schilling festgesetzte Wertgrenze auf 1500 Schilling erhöht werden soll. Nach Art. II dieser Regierungsvorlage sollen die vor dem 1. Jänner 1948 festgesetzten Obergrenzen der auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten Geldstrafen auf das Dreifache erhöht werden. Hinsichtlich der für diese Erhöhung maßgebenden Gründe wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvor-

lage 609 der Beilagen verwiesen. Diese Gründe sprechen auch dafür, daß die im § 26 Abs. 1 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes 1947, BGBl. Nr. 213, gegenwärtig mit 1000 Schilling festgesetzte Wertgrenze sowie die Obergrenzen der im § 26 Abs. 2 und 3 und im § 27 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes 1947 angedrohten Geldstrafen in gleicher Weise erhöht werden. Da es sich im vorliegenden Falle um ein Verfassungsgesetz handelt, das nur wieder durch ein solches geändert werden kann, muß diese Erhöhung hier gesondert erfolgen.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und unverändert zum Beschluß erhoben.

Der Justizausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (610 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 8. Juli 1952.

Eibegger,  
Berichtersteller.

Dr. Nemeč,  
Obmann.